

Merkblatt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen:

Arzt, Ärztin

Eine Berufstätigkeit als Arzt oder Ärztin ist in Deutschland generell nur nach Erteilung einer Approbation zulässig. Diese setzt den erfolgreichen Abschluss der in Deutschland vorgeschriebenen Ausbildung und die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache voraus.

Zuständig für die Erteilung der Approbationen ist in Rheinland-Pfalz das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV).

Automatische Anerkennung bei Abschlüssen aus EU-Staaten, des EWR und der Schweiz

Haben Sie Ihren Abschluss in einem Staat der EU, des EWR oder der Schweiz erworben, wird die Qualifikation automatisch, d.h. ohne Prüfung der individuellen Ausbildungsinhalte, anerkannt. Auf Antrag erteilt das LSJV also einen Anerkennungsbescheid ohne individuelle Gleichwertigkeitsprüfung. Diese Regelung gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus, sodass sich auch Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Staat einen entsprechenden Abschluss erworben haben, darauf berufen können.

Abschlüsse aus anderen Staaten (Drittstaaten)

Haben Sie Ihre Qualifikation nicht in einem Staat der EU, des EWR oder der Schweiz erworben, wird eine individuelle Prüfung vorgenommen. Nachfolgend werden verschiedene Wege zur Approbation beschrieben.

Begutachtung

Zum einen haben Sie die Möglichkeit der Begutachtung: Wenn ein „Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit des ärztlichen Ausbildungsstandes (BÄO) durch Begutachtung“ gestellt wird, gibt das LSJV ein Gutachten in Auftrag. Es wird dann geprüft, ob die medizinische Ausbildung im Erwerbsland der Ausbildung in Deutschland gleichwertig ist. Etwaige Berufserfahrung wird in die Bewertung einbezogen. Die Erfahrungen aus Rheinland-Pfalz und anderen Bundesländern zeigen jedoch, dass in den meisten Fällen wesentliche Unterschiede festgestellt werden und die Approbation nicht direkt erteilt werden kann, sondern der Antragsteller oder die Antragstellerin zuvor eine Kenntnisprüfung ablegen muss. Das gesamte Begutachtungsverfahren dauert einige Monate und kann bis zu knapp 1.000 € kosten.

Daher empfiehlt das LSJV Ärztinnen und Ärzten aus Drittstaaten das Begutachtungsverfahren nicht.

Ablegen der Kenntnisprüfung

Sie stellen beim LSJV einen „Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit des ärztlichen Ausbildungsstandes (BÄO) durch Teilnahme an der Kenntnisprüfung nach § 3 BÄO“. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil und dient dem Nachweis der erforderlichen ärztlichen Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie wird von der Bezirksärztekammer Rheinhessen abgenommen. Wenn Sie die Kenntnisprüfung bestanden haben, kann die Approbation erteilt werden.

Berufserlaubnis

Es besteht die Möglichkeit, auch ohne Approbation ärztliche Tätigkeiten auszuüben. Wenn Sie eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung nachweisen können, kann das LSJV eine Berufserlaubnis erteilen. Diese wird für maximal zwei Jahre ausgestellt und erlaubt Ihnen eine eingeschränkte Tätigkeit unter Aufsicht eines approbierten Arztes in einer Klinik. Im Laufe der zwei Jahre müssen Sie dann die Kenntnisprüfung ablegen um

die Approbation zu erhalten. Dem Antrag „auf Erteilung einer Berufserlaubnis gemäß § 10 Bundesärzteordnung (BÄO) zur Feststellung der Gleichwertigkeit des ärztlichen Ausbildungsstandes“ muss eine Einstellungszusage der Klinik beigelegt werden.

Überprüfung der fachbezogenen Deutschkenntnisse

Sowohl für die Approbation als auch für die Berufserlaubnis ist der Nachweis von fachbezogenen Deutschkenntnissen notwendig. Dazu legen Sie vor der Bezirksärztekammer Rheinhessen eine Prüfung ab, welche sich auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bewegt. Die Anmeldung zur Prüfung kann erfolgen, sobald das LSJV den Eingang Ihres Antrags auf Berufserlaubnis, Approbation oder Teilnahme an der Kenntnisprüfung bestätigt hat.

Unser Beratungs- und Unterstützungsangebot

Unsere Beraterinnen und Berater unterstützen Sie im Anerkennungsverfahren. Wir können Ihnen bei der Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen und beim Ausfüllen der Antragsformulare helfen. Wir nennen Ihnen die zuständigen Stellen und Ansprechpersonen und beantworten Ihre Fragen zum Verfahren.

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine E-Mail. Gerne geben wir Ihnen einen persönlichen Beratungstermin in Mainz oder nennen Ihnen weitere Beratungsstellen in Ihrer Nähe.

IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung Rheinland-Pfalz

Tel.: 06131-21 448-16/22/23

E-Mail: beratung@mip.consulting

www.aner kennungsberatung-rlp.de

Sie sind Arbeitgeber und suchen Personal? Sie sind Arzt oder Ärztin und möchten eine Qualifizierungsmaßnahme besuchen oder eine Hospitation machen? Dann wenden Sie sich gerne an uns – wir bemühen uns, ein passendes Angebot für Sie zu finden.

Ärzte für die Zukunft

Tel.: 06131-21 448-840

E-Mail: karadag@mip.consulting

www.aerzte-fuer-die-zukunft.de



MIP – Medici In Posterum GmbH

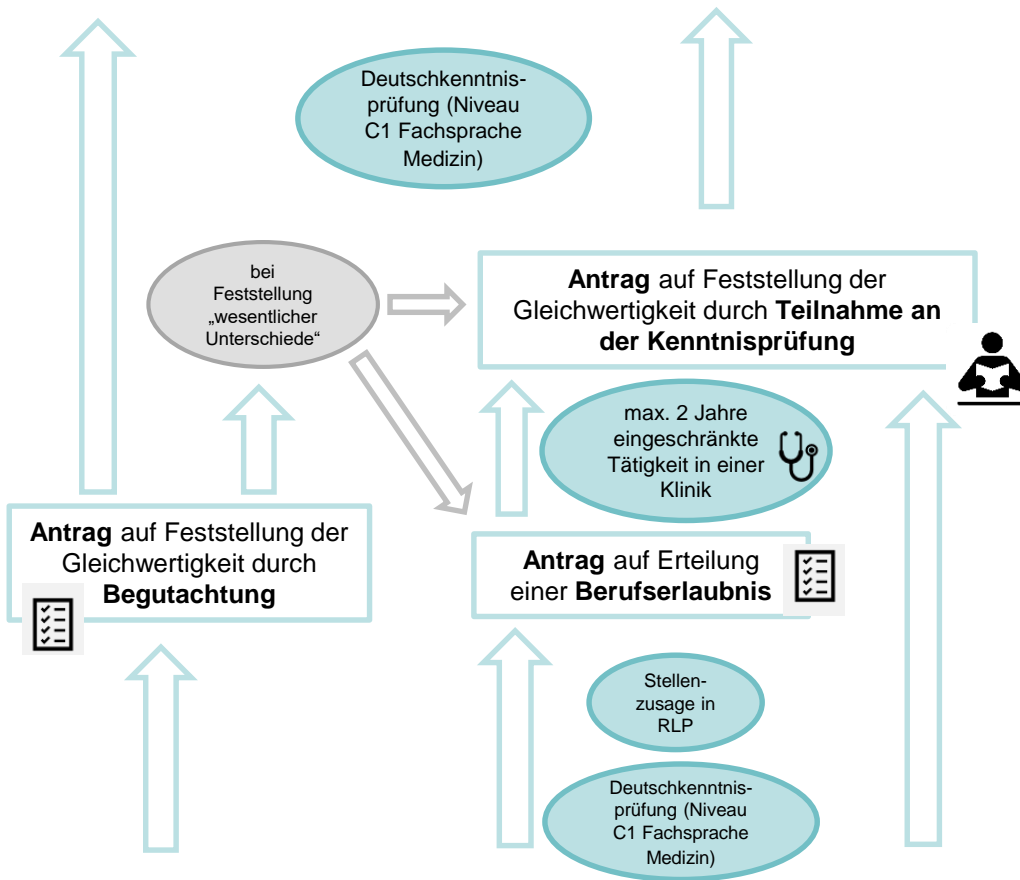
Frauenlobstr. 15-19, 55118 Mainz

www.mip.consulting

www.iq-rlp.de

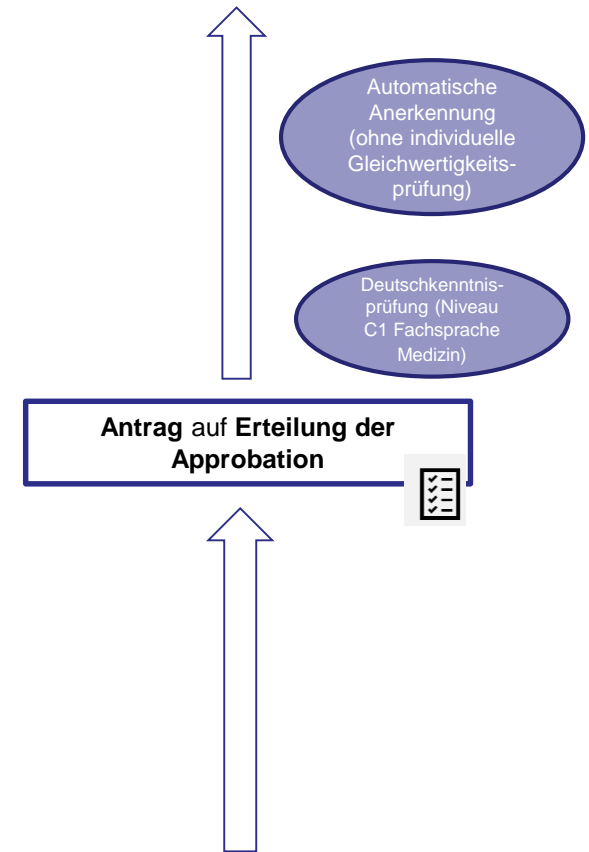
Wege zur Approbation für internationale Ärztinnen und Ärzte

Approbation



Qualifikation in Drittstaat erworben

Approbation



Qualifikation in EU-/EWR-Land/CH erworben